

Einkaufsbedingungen

Einkaufsbedingungen der Fa. MAFELL AG, Oberndorf a.N.

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von MAFELL abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt MAFELL nicht an, es sei denn, MAFELL hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn MAFELL in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, zum Beispiel Rahmenverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen sowie Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen hierzu, haben auf jeden Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1. Angebote und Bestellungen

Die Erstellung von Angeboten und Kostenvoranschlägen durch den Lieferant erfolgen für MAFELL kostenfrei und unverbindlich. Bestellungen sowie Änderungen von Bestellungen sind für MAFELL nur verbindlich, wenn sie auf MAFELL-Formularen erteilt werden. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt. Bestandteil bzw. Grundlage der einzelnen Bestellungen sind die Angaben des von MAFELL erteilten Auftrages nebst dazugehörigen Unterlagen wie Zeichnungen, technische Lieferbedingungen, Bauvorschriften, Materialvorschriften usw., sowie die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von MAFELL vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für MAFELL keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, MAFELL über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung von MAFELL korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen. Dem Lieferanten bereits vorliegende MAFELL-Zeichnungen sind bezüglich des aktuellen Zeichnungsindex zu prüfen. Jede Bestellung ist innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt unter Angabe des verbindlichen Liefertermins zu bestätigen. Sofern der Lieferant der Bestellung nicht innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt widerspricht, gilt diese als vom Lieferanten angenommen, ohne dass es einer Auftragsbestätigung bedarf.

Beigestelltes Material bleibt Eigentum von MAFELL. Es ist als solches zu kennzeichnen, getrennt zu lagern und darf nur für Bestellungen von MAFELL verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von MAFELL beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungsstatus Eigentum von MAFELL. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für MAFELL; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für MAFELL verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

2. Informationspflicht

Vor Änderungen von Herstellprozessen, Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungs-Maßnahmen ist der Lieferant verpflichtet, MAFELL rechtzeitig zu informieren, damit MAFELL prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auf das Produkt auswirken können. Die Änderungen dürfen erst nach Freigabe umgesetzt werden.

3. Geheimhaltungspflicht

Alle von MAFELL zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich Zeichnungen, Skizzen sowie Muster, sind ausschließlich Eigentum von MAFELL. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Dritten nicht zugänglich zu machen, die Unterlagen und Muster ausschließlich zur Erfüllung dieser Bestellung zu verwenden, die Unterlagen nicht zu vervielfältigen, die Unterlagen und Muster sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und unverzüglich nach Erledigung vollständig an MAFELL zurückzugeben. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Insbesondere wird der Lieferant auch nach Abwicklung dieser Bestellung, die in diesem Zusammenhang von MAFELL erlangten Fertigungsverfahren geheim halten und nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Wettbewerber von MAFELL verwenden. An neuen Merkmalen, die von MAFELL stammen, behält MAFELL sich alle Rechte vor, insbesondere für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung. Erzeugnisse, die nach von MAFELL entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach von MAFELL vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferant weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Es darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAFELL mit dieser Geschäftsbeziehung geworben werden.

4. Gefahrenübergang, Erfüllungsort

Die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an der von MAFELL festgelegten Empfangsstelle trägt in jedem Falle der Lieferant. Der Gefahrübergang auf MAFELL erfolgt grundsätzlich per Übergabe der Ware an die von MAFELL bestimmte Empfangsstelle. Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort. Falls kein Erfüllungsort ausdrücklich vereinbart ist, gilt Oberndorf a.N. (Lindenhof) als Erfüllungsort.

5. Eigentumsvorbehalt

Mit Übergabe der Ware an MAFELL geht das Eigentum unmittelbar an MAFELL über. Einen Eigentumsvorbehalt erkennt MAFELL nicht an.

6. Preisstellung

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen. Preisforderungen müssen vom Lieferanten mindestens 3 Monate vor Beginn eines neuen Quartals schriftlich angekündigt werden. Diese Ankündigung stellt nicht automatisch die Akzeptanz der Forderung dar.

7. Teillieferungen, Unter- und Überlieferungen, Verpackung

Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar, es sei denn MAFELL genehmigt diese. Die Annahme einer Teillieferung begründet eine solche Genehmigung nicht. MAFELL behält sich vor, Überlieferungen zu Lasten des Lieferanten zurück zu schicken. Jeder Lieferung sind Versandpapiere mit Angabe der Bestellnummer von MAFELL, Menge und Mengeneinheit, sowie Artikelbezeichnung und -nummer, beizufügen. Die Ware muss ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet sein.

8. Liefertermin, Vertragsstrafe

Die von MAFELL in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des vereinbarten Lieferdatums. Maßgebend ist der Eingang der Ware bei der zu beliefernden Abladestelle von MAFELL. Sobald sich beim Lieferanten Verzögerungen abzeichnen, hat er MAFELL dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung mitzuteilen.

Wenn die vereinbarten Termine, ganz gleich aus welchem Grund, vom Lieferant nicht eingehalten werden, so ist MAFELL berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche nach Wahl von MAFELL vom Vertrag zurückzutreten und von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist unter Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Alle durch verspätete Lieferungen und Leistungen entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu ersetzen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Bei wiederholter Terminüberschreitung ist MAFELL auch dann berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verzögerung vom Lieferant nicht zu vertreten war. Kommt der Lieferant mit der Lieferung schuldhaft in Verzug, so ist der Lieferant unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro Woche für jeden im Rückstand befindlichen Artikel an MAFELL zu bezahlen. Die Vertragsstrafe kann MAFELL auch dann bis zur Endabrechnung geltend machen, wenn MAFELL sich das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass MAFELL überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind nur mit Einwilligung von MAFELL zulässig. MAFELL behält sich vor, frühzeitig gelieferte Waren zurückzusenden bzw. die jeweilige Rechnung zu valutieren.

9. Zahlung

Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, am 25. des der Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung folgenden Monats, abzüglich 3 % Skonto oder 90 Tage netto. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung sowie der Rechte von MAFELL aus mangelhafter Lieferung, auch wenn dies bei Zahlung von MAFELL nicht ausdrücklich vermerkt ist. Soweit bei Fälligkeit Mängelrügen bereits bekannt sind, ist MAFELL berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder bei späteren Rechnungen zu verrechnen.

10. Warenursprung

Der Lieferant ist verpflichtet für alle von ihm an MAFELL gelieferten Artikel eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen.

11. Gewährleistung

Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf MAFELL die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Einkaufsbedingungen

Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese EKB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von MAFELL, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Abweichend von § 442 Absatz 1 S 2 BGB stehen MAFELL Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn MAFELL der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von MAFELL beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Bei versteckten Mängeln wird die Rügefrist ab Entdeckung gerechnet. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) von MAFELL als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von MAFELL bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet MAFELL jedoch nur, wenn MAFELL erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von MAFELL durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von MAFELL gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann MAFELL den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für MAFELL unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten. Im Übrigen ist MAFELL bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat MAFELL nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Der Lieferant berücksichtigt die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (insb. DIN, VDE, VDI, DVGW).

Die Ware muss am Tag der Lieferung allen geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Richtlinien der europäischen Union entsprechen, einschließlich denen des deutschen Gerätesicherheitsgesetzes und des Umweltschutzes. Für die Einfuhr in den und die Verwendung im europäischen Markt sind insbesondere die RoHS, REACH und paK Richtlinie zu beachten. Sind SVHC Stoffe der zum Zeitpunkt der Auslieferung aktuellen ECHA Kandidatenliste in mehr als 0,1 Gewichtsprozent in Teilerzeugnissen der Erzeugnisse enthalten, ist MAFELL unaufgefordert vor Auslieferung darüber zu unterrichten. Ebenfalls ist der sichere Umgang mit diesen Stoffen aufzuzeigen.

Werden Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung, oder werden Produkte bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert, so sind vom Lieferanten die zur Erstellung des EG-Sicherheitsdatenblattes (§14 GefStoffV) erforderlichen Daten MAFELL unaufgefordert zur Verfügung zu stellen oder es ist ein entsprechendes Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern.

Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, 36 Monate gerechnet ab Erhalt der Ware.

12. Lieferantenregress

Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen MAFELL neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. MAFELL ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die MAFELL seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor MAFELL einen von seinen Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme

nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von MAFELL tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem MAFELL-Kunden geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Die Ansprüche von MAFELL aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch MAFELL oder durch einen unserer Kunden, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

13. Produkthaftung

Der Lieferant stellt MAFELL von allen Ansprüchen aus außervertraglicher Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen sind. Zudem haftet der Lieferant für Schäden, die MAFELL durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, welche auf den Lieferanten zurückzuführen sind (beispielsweise öffentliche Werbemaßnahmen). Der Lieferant hat sich wegen Ansprüchen, die ihn im Falle einer Inanspruchnahme aus Produkthaftung treffen, ausreichend zu versichern und MAFELL dies auf Verlangen durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen.

14. Verwendung der Markennamen von MAFELL

Sofern Ware von MAFELL zurückgeliefert oder nicht abgenommen wird und mit einem Markennamen von MAFELL oder dem MAFELL-Logo versehen ist, darf diese an Dritte nicht veräußert werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gilt eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Warenwertes, mindestens jedoch 15.000,00 €, als vereinbart.

15. Höhere Gewalt

Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, behördliche Anordnungen und andere von MAFELL nicht zu vertretende Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und berechtigen MAFELL zur Vertragsanpassung oder zum Rücktritt vom Vertrag.

16. Schutzrechte

Im Falle einer schuldhaften Verletzung von gewerblichen Schutzrechten stellt der Lieferant MAFELL und dessen Abnehmer von Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenrechten und Patenten frei, sofern nicht der Entwurf eines Liefergegenstandes von MAFELL stammt.

17. Vertragssprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertragssprache ist deutsch. Auf den Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Oberndorf am Neckar, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. MAFELL ist auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine solche unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt wird, welche dem Sinn der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

Stand: April 2019